



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. St. Georg Kirchgemeinde Waldkirchen im Ev.-Luth. Kirchspiel Zschopau

Für den Friedhof:
in Kommune Grünhainichen: Friedhof Waldkirchen
vom 31.03.2026

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Zschopau die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der
- Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 600,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.200,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|-------|--------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 1.300,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 2.600,00 € |

2.2 für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|-------|--------------|------------|
| 2.2.1 | Einzelstelle | 1.300,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle | 2.600,00 € |

- 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager 35,00 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1. Sargbestattung
(Verstorbene bis 2 Jahre) | 300,00 € |
| 2. Sargbestattung
(Verstorbene ab 2 Jahre) | 600,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 350,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 30,00 € erhoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 150,00 €

VI. Gebühren für die Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit.

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Gemeinschaftseinzelgräber | |
| 1.1 für Sargbestattungen | 6.650,00 € |
| 1.2 für Urnenbeisetzungen | 6.400,00 € |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage | 3.600,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 30,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 30,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 50,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evls.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarrbüro Waldkirchen. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweilig gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

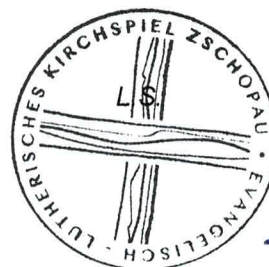
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.10.2004 außer Kraft.

Zschopau, den 31.03.2026

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Zschopau



Vorsitzender




Mitglied

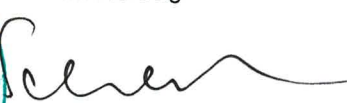
AZ: R 56523 Zschopau, Ksp.

Chemnitz, 18.05.2026

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

Im Auftrag

Schwabe
Sachbearbeiter